

**Satzung über die Gewährung eines Verdienstausfallersatzes für
beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr
vom 13. Dezember 1999**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV NRW S. 762) sowie des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung für das Land Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brühl erhalten Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr entsteht. Ein Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit wird individuell ermittelt.

(2) Als Ersatz des Verdienstausfalles wird mindestens ein Regelstundensatz entsprechend der Regelung für Stadträte gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Brühl in seiner jeweils gültigen Fassung gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(3) Auf Antrag wird anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde gezahlt, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

in Kraft am 17.12.1999

Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale wird entsprechend dem Höchstbetrag der Verdienstaufschlagpauschale für Stadträte gemäß § 11 Abs. 4 Buchstabe f) der Hauptsatzung der Stadt Brühl in seiner jeweils gültigen Fassung festgesetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Satzung über die Gewährung eines Verdienstaufschlagsatzes für beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 13.12.1999

DER BÜRGERMEISTER

gez. Michael Kreuzberg

(L.S.)